

An Frau  
Dr. Heidelinde Adensam  
BMK – VI/6 (Energieeffizienz und Wärme)  
Stubenring  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [begutachtung-eeffg@bmk.gv.at](mailto:begutachtung-eeffg@bmk.gv.at)**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Vera Fahrnberger	213	VF - 01/2023	Geschäftszahl: 2021-0-097.121	13.01.2023

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023)**

Sehr geehrte Frau Dr. Adensam,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Begutachtungsentwurf des Energieeffizienz-Reformgesetz 2023** Stellung nehmen zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf setzt dabei nicht nur die Richtlinie (EU) 2018/2022 (EED II) in nationales Recht um, sondern sieht ambitioniertere Einsparungsziele vor, um das Ziel der nationalen Klimaneutralität 2040 zu erreichen.

### **Einleitende Bemerkungen**

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass für die Begutachtung der durchaus umfangreichen und komplexen Materie des Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023 - insbesondere bedingt durch Feiertage und Urlaubszeiten – **eine enorm kurze Frist** anberaumt wurde.

Die Stärkung des Fokus auf das Instrument der strategischen Maßnahmen führt zu einer wesentlich zielgerichteteren Umsetzung der nationalen Energieeffizienzverpflichtungen bzw. der Erfüllung der ambitionierten Einsparungsziele. Strategische Maßnahmen sind treffsicher und wirkungsvoll - insbesondere in den Bereichen Raumwärme und Verkehr, in denen die vorhandenen Potenziale mit Hilfe finanzieller Anreize und Förderungen gehoben werden müssen, um die Leistbarkeit zu gewährleisten.

Österreich setzt bereits heute zahlreiche strategische Maßnahmen, deren Bedeutung und Beitrag in der Vergangenheit zum Teil deutlich unterschätzt wurde. Wie der BMK Monitoringbericht 2021 (Datenstand: 2020) zeigt, wurden in der Vergangenheit die Beiträge durch strategische Maßnahmen deutlich unterbewertet. Demnach wurde in der Periode 2014-2020 die Verpflichtung deutlich übererfüllt (432 PJ statt 310 PJ) und dies vor allem mit einem Beitrag von über 300 PJ aus strategischen Maßnahmen gegenüber den im REFG 2014 gesetzlich normierten 151 PJ.

Seither sind im Rahmen der gegenwärtigen Verpflichtungsperiode bis 2030 zahlreiche strategische Maßnahmen neu hinzugekommen bzw. deutlich verstärkt worden, wie etwa die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Bereich Raumwärme und Verkehr oder die Förderinstrumente „Raus aus Öl“, „Sauber Heizen für alle“ und die Sanierungsoffensive 2023/24. Weitere anrechenbare Beiträge zur Steigerung der Energieeffizienz ergeben sich aus einer Reihe weiterer in Verhandlung stehender energie- und klimarelevanter Gesetze wie z.B. dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf des Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023 in weiten Teilen praxistauglich und angemessen ausgestaltet ist. Nachstehend erlauben wir uns im Detail zum Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen und vorhandenen Änderungsbedarf in den einzelnen Bestimmungen aufzuzeigen.

### **Zu § 5 Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele**

Die jährliche Bereitstellung von Bundesmitteln im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes bis 2030 zur Erreichung der Energieeffizienzziele gemäß § 5 Abs 2 wird ausdrücklich begrüßt.

Im Zuge der Verwendung der im Umweltförderungsgesetz (UFG) bereitgestellten jährlichen Bundesmittel in Höhe von mindestens 190 Millionen Euro ist eine angemessene Verteilung im Verhältnis des Energieverbrauches zwischen Haushalten und Gewerbe/Industrie vorzunehmen.

Im Rahmen der Ausgestaltung der entsprechenden Fördergesetze und -richtlinien ist jedenfalls darauf zu achten, dass alle, die Energieeffizienzverbesserungen umsetzen können und damit einen Beitrag zur Zielerreichung leisten, auch antragsberechtigt sind und auch Unternehmen in öffentlicher Hand davon nicht ausgeschlossen werden.

### **Zu § 7 Beratungsstellen**

§ 7 sieht eine Verpflichtung für Energielieferanten mit Haushaltskunden und einem Endenergieabsatz an Endkund:innen von mehr als 25 GWh bzw. 35 GWh vor, Beratungsstellen für Haushalte einzurichten. Die Einrichtung der Beratungsstelle ist gemäß §§ 24 ff der neuen Monitoringbehörde E-Control zu melden und diese hat die ordnungsgemäße Einrichtung von Beratungsstellen zu überwachen.

Die in § 7 Abs 1 getroffene Unterscheidung bei der Belieferung in Haushalte und begünstigte Haushalte findet praktisch weder statt, noch ist diese möglich. Die Unterscheidung sollte hier entfallen, da den Energielieferanten die Unterscheidung in begünstigte/nicht begünstigte Haushalte nicht möglich ist. Wir schlagen demnach folgende Änderung in § 7 Abs 1 vor:

*„(1) [...] im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben und die Haushalte ~~oder begünstigte Haushalte~~ beliefern [...].“*

Hinsichtlich der Verpflichtung gemäß § 7 Abs 2 muss festgehalten werden, dass es den Energielieferanten ohne entsprechenden Nachweis der Kund:innen nicht möglich ist zu überprüfen, ob es sich um einen begünstigten Haushalt handelt oder nicht. Darüber hinaus ist es Energielieferanten datenschutzrechtlich nicht möglich, Daten für Überprüfung der Erfüllung der in § 3 Zi lit a bis e genannten Kriterien der jedenfalls begünstigten Haushalte zu verwenden. Zudem wird eine Klarstellung angeregt, was unter individuellen (Beratungs-) Dienstleistungen zu verstehen ist, um eine praxistaugliche Umsetzung mit angemessenem Aufwand zu gewährleisten.

Daran anknüpfend sollte auch die Eignung der zu nennenden Ansprechperson und Stellvertretung nicht explizit auf „*Praxiserfahrung im Bereich der Energieeffizienz für begünstigte Haushalte*“ – wie es in den Erläuterungen heißt - abstellen, sondern allgemein auf Haushalte.

Die Schaffung der Möglichkeit der Auslagerung gemäß § 7 Abs 4 wird ausdrücklich begrüßt und stellt insbesondere für kleinere Unternehmen eine Erleichterung dar.

### **Zu § 11 Standardisiertes Berichtswesen**

In § 11 werden Vorgaben hinsichtlich des standardisierten Berichtswesens angekündigt. Für die erst durch Verordnung der E-Control näher zu bestimmende Vorgaben hinsichtlich der neuen „standardisierten Kurzberichte“ ist besonders auf die Praxistauglichkeit sowie die Wahrung von Betriebsgeheimnissen zu achten.

Die Vorlage eines Verordnungsentwurfs im Rahmen der Begutachtungsphase bzw. zeitnah im Rahmen der weiteren Verhandlungen ist erforderlich für eine gesamtheitliche Betrachtung des EEff-RefG 2023. Zudem sollte – wie auch in der Vergangenheit von der Monitoringstelle bei der Österreichischen Energieagentur (AEA) – den verpflichtenden Unternehmen zeitnahe eine entsprechende Mustervorlage kostenlos online zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu § 12 Qualitätsstandards**

In § 12 Abs 3 ist eine Verordnungsermächtigung der E-Control vorgesehen, um die Voraussetzungen für die fachliche Qualifizierung von Energieauditor:innen und Energieberater:innen festzulegen. Da diese Verordnung – ebenso wie jene gemäß § 30 Abs 3 und § 37 Abs 4 – wesentliche Bestandteile des Gesetzes darstellen, wird eine analoge

Regelung der Verordnungsermächtigung angeregt. Demnach sollte der Beschluss der Verordnung durch das BMK im Einvernehmen mit dem BMAW erfolgen:

„(3) Die **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Vorschlag der E-Control hat** mit Verordnung festzulegen:

1. die Voraussetzungen gemäß Abs 1 für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater, wie die [...]“

### **§ 30 Bewertung und Anrechenbarkeit von Maßnahmen**

Im Sinne des „Energy Efficiency First“-Prinzips wird § 30 Abs 10 kritisch gesehen. Entlang des Transformationspfads ist es unerlässlich, dass gerade auch im Bereich fossiler Energieträger Energieeffizienzmaßnahmen anerkannt werden. Zudem steht § 30 Abs 10 im Widerspruch zum Prinzip der Technologieoffenheit, welche im Rahmen des Energieeffizienz Reformgesetzes 2023 jedenfalls gewahrt werden sollte.

Die Energieeffizienz-Maßnahmenverordnungen gemäß § 30 Abs 3 umfasst maßgebliche Vorgaben, ohne deren Kenntnis eine abschließende Beurteilung des Begutachtungsentwurfs nicht möglich ist. Diese - gemäß EEffG 2014 als „Methodendokument“ bekannte - Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung stellt folgewirksam einen wesentlichen Bestandteil des Energieeffizienzregimes dar. Wir ersuchen daher den Entwurf der Verordnung gemäß § 30 Abs 3 zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie die anderen Verordnungen zeitnah zur Begutachtung zu veröffentlichen.

### **§ 28 Meldepflichten**

§ 28 Abs 3 sieht vor, dass der Energieabsatz der verpflichteten Energielieferanten, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen oder zu mehr als 50 % Eigentum an anderen Unternehmen halten, konzernweise zusammenzurechnen ist.

Da die Bestimmung nach Einschätzung von Oesterreichs Energie nicht eindeutig formuliert ist, wird eine Klarstellung in § 28 iVm mit §7 dahingehend gefordert, dass die Regelung analog jener Vorgehensweise im EEffG 2014 entspricht.

### **Zu § 24 Behörde**

Im Sinne der Rechtssicherheit begrüßt Oesterreichs Energie grundsätzlich die Schaffung einer Monitoringbehörde. Der Begutachtungsentwurf kommt somit einer langjährigen Forderung der E-Wirtschaft nach.

## **Zu § 25 Aufgaben und Befugnisse**

Gemäß dem vorliegenden Begutachtungswurf werden der Monitoringbehörde E-Control allerdings sehr umfassende Befugnisse eingeräumt, deren Angemessenheit infrage zu stellen ist. Insbesondere kritisch gesehen wird § 25 Abs 3 und die Einsichts- und Auskunftspflicht ist zu präzisieren.

## **Zu § 29 Überprüfungen vor Ort**

Fraglich ist, ob eine Überprüfung vor Ort in derartiger Form notwendig ist. Insbesondere in Zusammenschau mit der in § 25 sehr weit gefassten Befugnis, Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Die Frist von 1 Woche Vorab-Ankündigung gemäß § 29 Abs 5 wird als zu kurz erachtet.

Weiters kann die Monitoringbehörde gemäß § 29 Abs 5 mit der Durchführung der in Abs 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen auch Organe bestellen, die nicht dem Personalstand der E-Control angehören. Diese Bestimmung ist kritisch zu sehen, insbesondere in Zusammenschau mit der sehr weitgefassen Befugnis gemäß § 25 Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

## **§ 36 Verwaltungsstrafen und Zuständigkeiten**

Die Angemessenheit der vorgeschlagenen Verwaltungsstrafen ist jedenfalls in Frage zu stellen. So etwa sieht der Entwurf Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 50.000 Euro bei Nichterfüllung der Einrichtung einer Beratungsstelle sowie bei Nichtnominierung von Ansprechpersonen vor.

Insgesamt sind die gemäß § 36 vorgeschlagenen Verwaltungsstrafen durchgehend unangemessen hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

## **Zu § 37 Finanzierung und Kostenvorschreibungen**

Die Regelung in § 37 Abs 4 über die Bezahlung eines Pauschalbetrags von 500 Euro für den Kurzbericht des Energieaudits an die Monitoringbehörde iVm mit der Regelung in § 9 Abs 2 zur konzernweisen Zusammenfassung von Unternehmen für die Erstellung eines Energieaudits ist nicht eindeutig formuliert. Es bedarf einer Klarstellung dahingehend, dass dieser Pauschalbetrag einmalig pro zusammengefasstes Unternehmen zu entrichten ist.

## **Zu § 43 Übergangsbestimmungen für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023**

In den Übergangsbestimmungen gemäß § 43 Abs 1 geht nach Einschätzung von Oesterreichs Energie nicht hinreichend eindeutig hervor, ob ein gemäß EEffG 2014

verpflichtetes Unternehmen gemäß den Vorgaben des EEff-RefG 2023 die nächste Meldung bereits im laufenden Jahr 2023 machen müsste. Auch die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen geben dazu nicht vollumfänglich Aufschluss.

Es bedarf demnach in § 43 Abs 1 einer Klarstellung zum Prozess, inwieweit bereits durchgeführte Audits sowie derzeit begonnene und laufende Audits anerkannt und weitere Audits durchgeführt werden müssen.

Zudem sollte im Gesetz eine Möglichkeit zur Fristverlängerung vorgesehen werden, etwa für den Fall, dass im Jahr 2019 ein Energieaudit durchgeführt wurde, mangels gesetzlicher Verpflichtung für das bereits laufende Jahr 2023 allerdings kein Energieaudit in der Planung berücksichtigt, aber laut Vorgaben des EEff-RefG 2023 durchzuführen wäre.

Die Notwendigkeit der Festschreibung einer gesetzlichen Möglichkeit der Fristverlängerung ergibt sich insbesondere bei großen Unternehmen und Konzernen, da die Durchführung eines Energieaudits eine entsprechende Komplexität aufweisen kann und auch die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Energieauditor:innen gewährleistet sein muss.

#### **Zu § 44 Übergangsbestimmungen für Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister**

Aus den Übergangsbestimmungen und Erläuterungen geht nach Einschätzung von Oesterreichs Energie nicht eindeutig hervor, ob von der Monitoringstelle der AEA anerkannte interne Energieauditor:innen in die Liste gemäß § 13 übernommen bzw. anerkannt werden. Daher sollte zur Klarstellung die Formulierung wie folgt ergänzt werden:

*„§ 44. (1) Die E-Control hat die im Register der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 17 Abs 3 Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes 31 von 34 BGBl. I Nr. 68/2020, eingetragenen Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister **und auch die als intern und extern anerkannte Energieauditorinnen und Energieauditoren** in die elektronische Liste gemäß § 13 zu übernehmen.“*

#### **Zu Anhang zu § 10 – Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsystem**

Grundsätzlich wird die Überarbeitung der Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme begrüßt. Allerdings wird angeregt, den Umfang und Kriterien für die Mindestvorgaben ausführlicher zu erläutern und zu präzisieren, etwa durch die Bereitstellung eines Musterberichts, welcher beispielsweise Erläuterungen und Beispielberechnungen zur geforderten dynamischen Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. die detaillierte und validierte Berechnung der Maßnahmen enthält.

Abschließend möchten wir nochmals unterstreichen, dass wir uns für eine rasche Beschlussfassung des Energieeffizienz Reformgesetzes 2023 sowie der entsprechenden Verordnungen aussprechen. Zum einen aufgrund der Tatsache, dass Österreich die EU Energieeffizienz-Richtlinie 2018/2022 bereits bis zum 25. Juni 2020 hätte umsetzen müssen und ein Vertragsverletzungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Zum anderen bedarf es einer zeitnahen Gewährleistung der entsprechenden Rechts- und Planungssicherheit.

In Erwartung bestmöglicher Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin